

## Bedingungen für das Buderus Förderversprechen.

1. Lehnt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) die durch den Buderus Förderservice<sup>1</sup> im Auftrag des Antragstellers beantragte Förderung vollständig ab, so übernimmt die Bosch Thermotechnik GmbH, Vertriebsbereich Buderus Deutschland („Buderus“), gegenüber dem Antragsteller die Fördersumme, die sich auf Basis der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten (Schlussrechnung) gemäß der vom Buderus Förderservice<sup>1</sup> prognostizierte Förderung ergeben hätte, maximal jedoch die prognostizierte Fördersumme, gemäß diesen Bedingungen und soweit alle der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.
2. Voraussetzungen für das Buderus Förderversprechen:
  - a. Der Antragsteller hat den Buderus Förderservice<sup>1</sup> im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 mit der Beantragung der in der Förderberatung prognostizierten Fördermitteln für die Installation eines Buderus Logasys Systems oder Logaplus Paketes im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beauftragt und der Buderus Förderservice<sup>1</sup> hat diesen Auftrag im o.g. Zeitraum angenommen. Maßgeblich für das Buderus Förderversprechen ist die grundsätzliche Förderfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung. Jegliche Arten gasbetriebener (Hybrid-) Anlagen werden ab dem 14.08.2022 nicht mehr gefördert. Für diese gilt das Buderus Förderversprechen damit ausdrücklich nicht.
  - b. Der Antragsteller ist eine Privatperson und das Bauvorhaben, für das die Fördermittel für den Einsatz des Buderus Logasys Systems oder Logaplus Paketes beantragt werden, ist ein Ein- oder Zweifamilienhaus mit max. 50kW Heizleistung.
  - c. Der Antragsteller hat die Checkliste für die Beauftragung des Buderus Förderservice<sup>1</sup> richtig, wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt.
  - d. Der Heizungsfachhandwerker wurde erst nach Bestätigung des Eingangs des entsprechenden Förderantrags durch die BAFA mit dem Einbau des Buderus Logasys Systems oder Logaplus Paketes beauftragt.
  - e. Der Anspruch auf Auszahlung der prognostizierten Fördersumme wird innerhalb von 1 Monat nach Zugang des BAFA-Ablehnungsbescheids gegenüber der Bosch Thermotechnik GmbH, Marketing, Buderus Deutschland (TTDB/SBC1), Sophienstraße 30–32, 35576 Wetzlar geltend gemacht. Hierfür notwendig ist die Vorlage des Ablehnungsbescheids der BAFA und des Ergebnisses der Förderberatung (Fördercheckliste und gestellter Förderantrag). Zudem ist der Antragsteller verpflichtet unverzüglich nach Einbau der Anlage einen geeigneten Nachweis über den Einbau des Buderus Logasys Systems oder Logaplus Paketes vorzulegen. Darüber hinaus ist der Antragsteller verpflichtet Buderus bei Geltendmachung des Förderversprechens zu informieren, wenn Rechtsmittel gegen den Förderbescheid des BAFA eingelegt wurden oder beabsichtigt ist, diese einzulegen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung erst nach abschließender Entscheidung über den Förderbescheid.

3. Die prognostizierte Fördersumme nach diesen Bedingungen ist die vom Buderus Förderservice aufgrund der eingereichten und dem Förderantrag zu Grunde liegenden Angeboten und Kostenvoranschlägen ermittelte Fördersumme. Nachträglich vorgenommene Änderungen und Erweiterungen des Förderantrags führen nicht zu einer Erhöhung der prognostizierten Fördersumme.
4. Erfolgt die Ablehnung der Förderung durch die BAFA aus Gründen, die Buderus nicht zu vertreten hat (z.B. Antragsteller kommt seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, Antragsteller macht falsche Angaben), so gilt das Buderus Förderversprechen nicht.
5. Das Förderversprechen gilt auch nicht für den Fall, dass die BAFA die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) einstellt.
6. Für die Einhaltung der Förderrichtlinien die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist allein der Antragsteller verantwortlich. Wird dem Antragsteller die Förderung aufgrund eines Verstoßes gegen die Förderrichtlinien ganz oder teilweise nachträglich entzogen oder bereits gewährte Fördermittel zurückgefordert, so findet das Förderversprechen keine Anwendung.
7. Verstößt der Antragsteller gegen die Informationspflicht gemäß Ziffer 2e dieser Bedingungen, ist die Bosch Thermotechnik GmbH berechtigt, bereits geleistete Zahlungen vom Antragsteller zurückzufordern.
8. Das Buderus Förderversprechen besteht unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen gegenüber der Heizungsfachfirma, der febis Service GmbH oder dem Fördermittelgeber sowie unabhängig von außervertraglichen Ansprüchen.
9. Die Bosch Thermotechnik GmbH, Buderus Deutschland, Sophienstraße 30–32 in 35576 Wetzlar, Tel. +49 6441 418-0, verarbeitet die Adressdaten, Kontaktinformationen sowie Zahlungsdaten des Antragstellers zur Erfüllung der vertraglichen Haupt- und Nebenleistungspflichten des Förderversprechens (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO). Ohne die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten können wir Ihnen gegenüber unsere vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Personenbezogene Daten übermitteln wir grundsätzlich nur dann an andere Verantwortliche wie etwa externe Dienstleister oder mit uns verbundene Unternehmen („Dritte“) für Aufgaben wie Liefer-, Verkaufs- und Marketingservices, Vertragsmanagement oder Zahlungsabwicklung, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, wir oder der Dritte ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe haben oder Ihre Einwilligung vorliegt. Nach Zweckerfüllung der Verarbeitung, dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Erlöschen überwiegender, berechtigter Verarbeitungsinteressen löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

**Sie können jederzeit der auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, lit. f DS-GVO durchgeführten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, oder soweit die Verarbeitung zu Zwecken von Direktwerbung und/oder hiermit verbundenem Profiling erfolgt, widersprechen.**

Der Antragsteller kann Auskunft über Einschränkung, Löschung, Berichtigung oder eine (maschinenlesbare) Kopie seiner von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Der Antragsteller hat ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist: der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Zur Ausübung seiner Rechte kann sich der Antragsteller unter vorbezeichneten Kontaktdaten oder unter [privacy.tde@bosch.com](mailto:privacy.tde@bosch.com) an die Bosch Thermotechnik GmbH wenden. Den Konzern-datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheit und Datenschutz (C/ISP), Robert Bosch GmbH, Postfach 300220 in 70442 Stuttgart, Deutschland

10. Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

<sup>1</sup> in Kooperation mit der febis Service GmbH